

Allgemeine Förderungsbedingungen für EU-kofinanzierte Projekte

I. Einleitung

Nach Art. 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern. Ziel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist es, Regionen mit Entwicklungsrückstand strukturell anzupassen und Gebiete mit Strukturproblemen wirtschaftlich und sozial umzustellen.

Die EU-Förderungsmittel sollen dazu beitragen, eine nachhaltige Entwicklung der wirtschaftlichen Kernbereiche und der zugehörigen regionalwirtschaftlichen Stärkefelder in Richtung internationaler Wettbewerbsfähigkeit zu erreichen. Damit sollen dauerhafte Arbeitsplätze sowie verbesserte Lebensbedingungen in der Region geschaffen werden. Sie leisten einen wertvollen Beitrag als Investition in die Zukunft der steirischen Unternehmen.

Im Rahmen des Green Deals wurde von der Europäischen Kommission der Fonds für einen gerechten Übergang – „Just Transition Funds“ (nachfolgend kurz JTF) eingerichtet. Ziel des Fonds ist es, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffenen Gebiete und Beschäftigten zu unterstützen und somit einen ausgewogenen sozialen und wirtschaftlichen Übergang zu fördern. In Österreich wird der JTF im Rahmen des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ umgesetzt.

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz SFG) ist als zwischengeschaltete Stelle (kurz ZwiSt) im gegenständlichen EFRE und JTF-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ mit der Abwicklung der für diese Maßnahme vorgesehenen Mittel betraut.

II. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Förderungsbedingungen ergänzen die Bestimmungen

- > des individuellen Förderungsübereinkommens/der individuellen Verpflichtungserklärung
- > des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002, in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000767> sowie
- > der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung vom 03.07.2014 in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar unter <https://www.sfg.at/cms/96/Rechtsgrundlagen>) sowie
- > der unter Punkt VII 1. dargestellten EU-Verordnungen und Programmplanungsdokumente in den jeweils geltenden Fassungen.

Sie unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht, insbesondere den in Punkt 2. der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung genannten Verordnungen, Leitlinien und Bestimmungen.

Die SFG ist als Förderungsstelle und ZwiSt mit der Abwicklung der Förderungsaktionen betraut, die auf der Grundlage der genannten Rechtsvorschriften erstellt wurden.

III. Nebenleistungspflichten

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege sowie sonstige im Förderungsvertrag genannten Unterlagen bis zum Ende der Belegs Aufbewahrungsfrist, dem Abschluss des EFRE und JTF-Programms 2021-2027 zuzüglich 5 Jahre, zumindest jedoch bis **31.12.2035** entweder im Original oder als elektronischen Rechnungsbeleg sicher und geordnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung kann sie/er grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber,
 - > auf eigene Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und
 - > – soweit erforderlich – ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen und diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich im Zuge der Nachweisführung eine Aufstellung aller ihr/ihm von öffentlichen oder privaten Stellen für dieselben vertragsgegenständlichen Projektkosten und zusätzlich aller anderer gleich aus welchem Grund im Durchführungszeitraum gewährten Förderungen vorzulegen.
3. Bis zur gänzlichen Erfüllung der Verpflichtungen, Bedingungen, Auflagen oder der Betriebspflicht (lt. Förderungsübereinkommen/Verpflichtungserklärung) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber:
 - a) alle Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Förderungsantrag und dem Förderungsübereinkommen/Verpflichtungserklärung sofort der SFG schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die Änderung oder Abweichung genau bezeichnen und die Gründe dafür enthalten.

Diese Bestimmung betrifft insbesondere

 - > eine Änderung der als maßgebliche Rahmenbedingung für die Förderungsvergabe festgelegten Umstände oder Kennzahlen (z.B. Projektkosten, Projektinhalte, Projektpartner) und
 - > alle Ereignisse, die die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen.
 - b) Änderungen der Adresse und die Übertragung von Rechten auf Dritte unverzüglich der SFG zu melden, wobei eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Förderungsvertrag rechtswirksam zu überbinden sind. Bei Förderungen an juristische Personen mit einem Förderungswert von über 30.000 Euro ist die SFG während der Dauer der Laufzeit der Förderung

bei der Gründung von Tochterunternehmen, Gesellschaftsum- oder -neugründungen, Änderungen in der Gesellschafterstruktur, Änderungen in der Geschäftsführung sowie bei Änderungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Statuten bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber im Vorhinein schriftlich über Art und Umfang der Änderung zu informieren. Diese Verpflichtung ist dann als erfüllt anzusehen, wenn spätestens zum Zeitpunkt einer Antragstellung beim jeweils in Frage kommenden öffentlichen Buch/ Register die dort namhaft zu machenden Daten auch der SFG schriftlich mitgeteilt werden.

- c) die SFG sofort schriftlich zu verständigen:
 - > wenn sie/er Kenntnis hat, dass die Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG vorliegen und/oder
 - > Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung im Sinne der Insolvenzordnung besteht sowie
 - > vorab, wenn sie/er beabsichtigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung einzubringen, oder
 - > sofort nachdem ein Insolvenzantrag an die Förderungswerberin/den Förderungswerber zugestellt wurde, wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt hat.
 - d) unwiderruflich ihr/sein Einverständnis zur Überprüfung aller ihr/ihm zuzurechnenden Konten durch Organe der SFG zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber verschiedener Förderungsempfänger beizutreten.
 - e) die Prüfung ihrer/seiner gesamten Gebarung betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen, wenn der Förderungsbarwert der in einem Kalenderjahr gewährten Förderungen insgesamt einen Betrag von 250.000 Euro übersteigt und die von der SFG bzw. dem Land Steiermark geleisteten Förderungsmittel einen Anteil von 75 % am Gesamtumsatz der Förderungswerberin/des Förderungswerbers in dem Zeitraum, betreffend den die Förderung gewährt wurde, übersteigen.
4. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen der SFG entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen der SFG gegen Dritte bzw. gegen die SFG durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber der SFG zur Seite zu stehen, wobei die SFG verpflichtet ist, die Förderungswerberin/den Förderungswerber rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu tätigen
 5. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, Organen bzw. MitarbeiterInnen und Beauftragten nachfolgender Stellen bis zum Ablauf der Belegsaufbewahrungsfrist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen (inkl. Jahresabschlüsse) und Belege der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers bzw. von überwiegend in ihrem/seinem Einfluss stehenden Unternehmen zu gewähren, wo immer sich diese

befinden, sowie jede Auskunft zu geben und den Zutritt zu Lager- und Betriebsräumen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten:

- > SFG
- > Amt der Steiermärkischen Landesregierung
- > Landesrechnungshof
- > Bundesbehörden und Bundesrechnungshof
- > Österreichische Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde)
- > Europäische Kommission
- > Europäischer Rechnungshof

6. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ermächtigt die mit der Abwicklung des IBW/EFRE- und JTF-Programms beauftragten Verwaltungsstellen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Anhang IX der VO (EU) Nr. 2021/1060 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen (Publizitäts-) Verpflichtungen vorgesehenen Daten zu verwenden oder zu veröffentlichen.
7. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, den mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
8. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die Publizitätsmaßnahmen gemäß Artikel 50 iVm Anhang IX der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 durchzuführen sowie die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 49 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 2021/1060 und zur Veröffentlichung derselben auf der EU-Projektdatenbank KOHESIO zur Kenntnis zu nehmen. Weiters verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber in Einzelfällen auf Ansuchen der Organe der EU unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz laut Annex IX Abs. 2 zur Nutzung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu erteilen ist, sofern damit keine erheblichen Zusatzkosten oder erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist. Darüber hinaus verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber allfällige bundes- oder landesgesetzliche Publizitätsvorschriften einzuhalten.
9. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung).
10. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass jedwede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung von Ansprüchen aus Zusagen aus dem Förderungsübereinkommen unzulässig ist (Zessionsverbot).

IV. Abrechnungsmodalitäten und vorübergehende Einstellung der Auszahlung

1. Die Abrechnungs- bzw. Auszahlungsunterlagen (z.B. Rechnungen und Zahlungsbelege) müssen zweifelsfrei der Förderungswerberin/dem Förderungswerber bzw. dem geförderten Projekt und dem festgelegten Durchführungszeitraum zugerechnet werden können und werden durch die SFG und/oder Dritte geprüft. Im Falle von fremdsprachigen Unterlagen (ausgenommen Englisch) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber auf eigene Kosten eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache als Nachweis zu übermitteln.
2. Die tatsächlichen Ausgaben muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber durch Rechnungen (Originale oder elektronische Rechnungsbelege) mit Zahlungsbeleg nachweisen. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, muss sie/er die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege dokumentieren. Für Ausgaben die im Rahmen einer vereinfachten Kostenoption (VKO) getätigt werden, kommen abweichende Anforderungen zur Anwendung, die dem der Förderungswerberin/dem Förderungswerber im Förderungsvertrag mitgeteilt werden.
3. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, die öffentlichen Förderungsmittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
4. Die Förderungsmittel werden entsprechend den Auszahlungsmodalitäten des individuellen Förderungsübereinkommens/der individuellen Verpflichtungserklärung ausbezahlt.
5. Die Auszahlung der Förderungsmittel kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Projekts und/oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht gesichert sind. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn
 - a) das Unternehmen gemäß Art 2 Z. 18 AGVO als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ einzustufen ist,
 - b) ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt wird oder wurde,
 - c) bei Projekten mit einem Förderungsbetrag über 5.000 Euro der in einem vorangegangenen Sanierungsverfahren festgelegte Sanierungsplan noch nicht erfüllt ist, oder
 - d) sich aus Sicht der SFG die wirtschaftliche Situation der Förderungswerberin/des Förderungswerbers gegenüber jener zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung wesentlich verschlechtert hat und/oder sich im Förderungsübereinkommen/in der Verpflichtungserklärung als maßgebliche Rahmenbedingungen festgelegte Umstände und/oder sonstige Kennzahlen, wesentlich verschlechtern.

Die Auszahlung wird wieder fortgesetzt, wenn die genannten Umstände nicht mehr vorliegen und kein Grund für die endgültige Einstellung oder Rückforderung der Förderung vorliegt.

V. Einstellung und Rückforderung der Förderung

1. Aus folgenden Gründen erlischt ein Anspruch auf Auszahlung bzw. sind die der Förderungswerberin/ dem Förderungswerber bereits ausbezahlten Beträge sofort (auf erste Aufforderung) zur Rückzahlung fällig, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Punkte erfüllt sind:
 - a) Die SFG, (bzw. andere mit der Programmabwicklung betraute Stellen sowie Organe der EU) oder deren Beauftragte wurden durch vorsätzlich oder fahrlässig getätigte unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, deren MitarbeiterInnen oder beauftragter Dritter über wesentliche Entscheidungskriterien getäuscht und dadurch zur Gewährung/Auszahlung der Fördergelder verleitet oder wenn in den Verwendungsnachweisen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden.
 - b) Die SFG (bzw. andere mit der Programmabwicklung betraute Stellen sowie Organe der EU) oder deren Beauftragte wurden über wesentliche Entscheidungskriterien unvollständig informiert. (Dies umfasst auch sämtliche Umstände, die für die Beurteilung der Förderungsintensität maßgeblich waren.)
 - c) Wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen auf Seiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers treten ein oder sind eingetreten.
 - d) Es wird gegen eine der Nebenleistungspflichten aus Punkt III. verstoßen.
 - e) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verstößt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen, insbesondere:
 - > arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen
 - > Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit
 - > wettbewerbsrechtliche insbesondere beihilferechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen
 - > Bestimmungen des Umweltschutzes (bzw. des Querschnittsthemas nachhaltige Entwicklung)
 - > Bestimmungen der Behindertengleichstellung
 - > Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau
 - > Bestimmungen über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuellen Orientierung
 - f) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber missachtet wiederholt die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften.
 - g) Das geförderte Projekt wurde von Anfang an nicht durchgeführt/umgesetzt.
 - h) Die Förderungsmittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
 - i) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber bringt Nachweise nicht bei, erteilt erforderliche Auskünfte nicht, verweigert die Einsichtnahme in ihren/seinen Betrieb, fälscht bzw. verfälscht Berichte und/oder Nachweise oder be- oder verhindert Prüfungen.
 - j) In den Nachweisen wurden unvollständige Angaben gemacht.
 - k) Das geförderte Projekt wurde nicht rechtzeitig durchgeführt/fertiggestellt und diese Verzögerungen wurden nicht gegenüber der SFG offengelegt und/oder von dieser genehmigt.

- l) Nach Antragstellung wurden wesentliche Projektänderungen durchgeführt oder es sind Kostenänderungen eingetreten, die der SFG nicht schriftlich mitgeteilt wurden und/oder die von der SFG nicht ausdrücklich schriftlich genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen wurden.
 - m) Auflagen und/oder Bedingungen des Förderungsübereinkommens/der Verpflichtungserklärung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt. Die im/in der Förderungsübereinkommen/Verpflichtungserklärung definierte Betriebs- und/oder Behaltspflicht wurde nicht eingehalten oder der Betrieb bzw. der für die Förderung relevante Betriebsteil wird während der Projektumsetzung eingestellt.
 - n) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erstattet trotz erfolgter schriftlicher Nachfristsetzung (unter Hinweis auf die Rechtsfolgen) vorgesehene Berichte nicht fristgerecht.
 - o) Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich, unabhängig vom Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.
 - p) Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 iVm Anhang IX der VO (EU) 2021/1060, deren Verletzung eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z 31 der VO (EU) 2021/1060 anzusehen ist, nicht eingehalten.
 - q) Die Richtigkeit der Abrechnung – und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung – ist innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (Belegsaufbewahrungsfrist) nicht mehr prüfbar. Dies gilt nicht, wenn die Unterlagen nachweislich ohne Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers auf Grund höherer Gewalt (z. B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen sind.
 - r) Die Wettbewerbsbehörden oder Gerichte haben festgestellt, dass die geförderte Maßnahme bzw. das geförderte Projekt einen unlauteren Wettbewerb darstellt.
 - s) Von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt.
 - t) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber oder deren vertretungsbefugten Organen wird auf Grund der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes die selbstständige Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr entzogen.
 - u) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber wird die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO oder sonstige für die Berufsausübung erforderliche Berechtigung entzogen oder sie/er legt diese zurück, stellt diese um oder meldet sie ruhend.
 - v) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber hält sonstige im Förderungsübereinkommen/der Verpflichtungserklärung, im IBW/EFRE & JTF-Programm 2021-2027 oder anderen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen nicht ein.
2. Die Rückforderung erfolgt bei Verwirklichung eines der Gründe gemäß Punkt 1 lit. a), g), h), i) oder r) zur Gänze. Tritt einer der übrigen Gründe unter Pkt. 1 ein, ist die SFG berechtigt im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, nur teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen die Rückforderung im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß zu fordern.
3. Die Rückforderung erfolgt bei Verwirklichung eines der Gründe gemäß Punkt 1 lit. b), c), e), f), j), l), o), t), u) oder v) nur dann, wenn der Grund innerhalb der Frist zur Erfüllung der Bedingungen, Auflagen

oder vor dem Ablauf der Betriebspflicht (festgelegt im Förderungsübereinkommen/in der Verpflichtungserklärung) gesetzt wird, wobei die längste der genannten Fristen heranzuziehen ist.

VI. Haftungsbestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber haftet gegenüber der SFG persönlich für alle Nachteile, die der SFG aus der Verletzung der unter Punkt III. angeführten Nebenleistungspflichten erwachsen. Handelt es sich bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber um eine juristische Person, haften zusätzlich die vertretungsbefugten Organe persönlich (§ 25 GmbHG), wobei sich die Haftung auch auf die Rückführung der gewährten Fördermittel erstreckt.
2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit ihrer/seiner Angaben über die Zurückforderung der Förderungsgelder hinaus eine zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen entstehen können.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der Angaben die Kosten der Überprüfung durch die SFG oder beauftragte Dritte von ihr/ihm zu tragen sind. Dabei kann es sich insbesondere um Kosten für eine/n von der SFG beauftragten Sachverständige/n (z. B. Wirtschaftstreuhänder oder Rechtsanwalt) und/oder Eigenkosten der SFG oder der Organe der Europäischen Kommission handeln.

VII. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Das Förderungsübereinkommen/Die Verpflichtungserklärung und diese Allgemeinen Förderungsbedingungen basieren auch auf diesen gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen und Programmplanungsdokumenten, die einen integrierenden Vertragsbestandteil bilden:
 - > Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik, ABl. der EU L 231/159 vom 30.6.2021
 - > Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds, ABl. der EU L 231/60 vom 30.6.2021
 - > Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Errichtung des Fonds für einen gerechten Übergang, ABl. der EU L 231/1 vom 30.6.2021
 - > Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung), ABl. der EU L 2024/2509 vom 26.9.2024 („EU-Haushaltsordnung“)
 - > Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.6.2014 („AGVO“)
 - > Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 („De-minimis-Verordnung“)
 - > Zur Durchführung erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen
 - > Vorgaben des Programms „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027“ inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Vorgaben zur Vorhabensselektion
 - > Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027 (kurz NFFR 2021-2027).

Diese Rechtsvorschriften und Dokumente sind in der jeweils geltenden Fassung entweder über die Webseite <https://eur-lex.europa.eu> oder auf der Webseite der SFG (<https://www.sfg.at>) abrufbar.

2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erklärt, zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Bescheidauflagen einzuhalten.
3. Die SFG behält sich vor, Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen, wenn dies aus internationalen bzw. supranationalen Verpflichtungen resultiert. Dasselbe gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass die SFG in diesem Zusammenhang – auf Grund welcher Rechtsgrundlage auch immer – verpflichtet wird, gewährte Förderungen zurückzufordern oder

selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, die SFG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VIII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Förderungsübereinkommens als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.